

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

**18/SN/ 93/ME
Wien, am 12. November 1984**

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3456 DW

Sachbearbeiter: Dr. POSCH

DVR: 0000060

GZ. 1055.284/1-I.2/84

**Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Errichtung eines Bundesbauten-
fonds (Begutachtungsverfahren)**

1 Beilage (25-fach)

*Seitens 05
Zl. 52 - GG/10 - 84*

Datum: 13. NOV. 1984

1984 - 11 - 14. Frässer

St. Müller

W i e n

An das

Präsidium des Nationalrates

**Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung
eines Bundesbautenfonds zu übermitteln.**

**Für den Bundesminister:
TÜRK**

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

[Handwritten signature]

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 12. November 1984
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3456 DW
Sachbearbeiter: Dr. POSCH
DVR: 0000060

GZ. 1055.284/1-I.2/84

**Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Errichtung eines Bundesbauten-
fonds (Begutachtungsverfahren)**

**Zu do.Zl.701.550/6-II/11/84
vom 4. September 1984**

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, unter Bezugnahme auf den mit obzitierter Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds folgendes mitzuteilen:

Art. II, § 1 lautet wie folgt: "Zum Zwecke der Verbesserung der Auslastung der österreichischen Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage wird ein Bundesbautenfonds, im folgenden kurz Fonds genannt, errichtet."

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten erachtet es in diesem Zusammenhang für geboten, auf die Problematik hinzuweisen, die sich aus österreichischen Regelungen hinsichtlich des öffentlichen Vergabewesens im internationalen Zusammenhang ergeben. Dies insbesondere im Hinblick auf den Wortlaut des Punktes 1.34 der Ö-Norm A-2050, der in der Vergangenheit wiederholt zu ernsten Schwierigkeiten gegenüber anderen Staaten geführt hat und insbesondere derzeit Gegenstand heftiger Kritik seitens der BRD ist.

Im Rahmen der Luxemburger Erklärung (1. gemeinsames Ministertreffen der EG- und EFTA-Staaten am 9. April d.J.) haben die EG- und EFTA-Staaten, darunter Österreich, eine generelle Verpflichtung auf sich genommen, ihre Bemühungen um eine größere Freizügigkeit hinsichtlich des Zuganges zu öffentlichen Aufträgen fortzusetzen.

. /2

- 2 -

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß der gegenständliche Gesetzentwurf, insbesondere der Art. II § 1 von gegenüber Österreich in dieser Frage kritisch eingestellten Staaten unter Berufung auf die internationalen Verpflichtungen Österreichs (vor allem Art. 14 EFTA-Vertrag sowie GATT-Kodex über das öffentliche Beschaffungswesen) bzw. auf die Forderung nach Gegenseitigkeit zum Anlaß weiterer Kritik genommen und daß dies die österreichische Position weiter erschweren wird.

Aufgrund des hohen Grades an Sensibilität wichtiger österreichischer Wirtschaftspartner, insbesondere der BRD, sollten österreichischerseits jedoch keine zusätzlichen Sachverhalte geschaffen werden, die in dieser Frage belastend wirken.

Es wird daher angeregt, der in Art. II § 1 zum Ausdruck gebrachten Ansicht auf andere, weniger formelle Weise, jedoch nicht im Bundesgesetz selbst bzw. den Erläuterungen, Rechnung zu tragen.

Für den Bundesminister:
TÜRK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

